

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 8. Januar 1952 |

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 51	Anweisung über die End- und Jahres-schluß-Abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen	5
2. 1. 52	Preis Verordnung Nr. 217 — Verordnung über die Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk	7
3. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 217 — Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk	11

Anweisung

über die End- und Jahres-schluß-Abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen.

Vom 29. Dezember 1951

Abschnitt I

Endabrechnung abgeschlossener Investitionen (INVE)

§ 1
(1) Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

(2) Für die im Planjahr 1951 abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach materieller Fertigstellung Endabrechnungen durch die Investitionsträger auf dem Vordruck INVE aufzustellen.

- (3) a) Für diejenigen Investitionsvorhaben, die zwar materiell bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen wurden, bei denen sich aber die finanzielle Abwicklung über den 31. Dezember 1951 hinaus erstreckt, ist zunächst mit Stichtag 31. Dezember 1951 eine INV-Abrechnung aufzustellen und zu verteilen,
- b) Die INVE-Abrechnung muß, nachdem alle Lieferungen und Leistungen berechnet sind, spätestens bis 22. Januar 1952 vom Investitionsträger ausgefertigt werden und unverzüglich zur Verteilung kommen.

(4) Der Vordruck ist wie folgt zu verteilen:

- 1 Exemplar erhält der Planträger,
- 1 Exemplar erhält die Deutsche Investitionsbank,
- 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.

§ 2

Die Sonderkonten der abgeschlossenen Investitionsvorhaben werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Endabrechnung durch die Deutsche Investitionsbank aufgelöst.

Abschnitt II

Abgabe der Monatsabrechnung Dezember 1951, statistische Abrechnung des Planjahres 1951, Restfinanzierung des Planjahres 1951

§ 3

Für alle Vorhaben, für die keine INVE-Abrechnung gemäß § 1 eingereicht wurde, sind mit Stichtag 31. Dezember 1951 INV-Abrechnungen aufzustellen und zu verteilen. Ein Exemplar dieser INV-Abrechnung ist ordnungsgemäß unterschrieben am 7. Januar 1952 dem Beauftragten der Deutschen Investitionsbank am Konsultationstag zu übergeben.

§ 4

Auf Grund dieser INV-Abrechnungen rechnet die Deutsche Investitionsbank den Investitionsplan 1951 mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Januar 1952 ab.

§ 5

- (1) a) Die Deutsche Investitionsbank füllt das Investitions-Sonderkonto 1951 bis zu einer solchen Höhe auf, daß damit die noch nicht bezahlten Rechnungen für ausgeführte Lieferungen und Leistungen (Spalte 4 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951) und die ausgeführten, noch nicht berechneten Lieferungen und Leistungen (Spalte 5 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951) bezahlt werden können.
- b) Übersteigt das Guthaben mit Stichtag 31. Dezember, 1951 auf den Investitions-Sonderkonten 1951 die Summe der Spalten 4 und 5 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951, so wird die Differenz von der Deutschen Investitionsbank sofort nach dem Konsultationstag zurückgezogen.

(2) Die Investitions-Sonderkonten 1951 erlöschen mit dem 15. Februar 1952, so daß bis zu diesem Tage alle Lieferungen und Leistungen 1951 bezahlt sein müssen. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, am 16. Februar 1952 bestehende Guthaben an die Deutsche Investitionsbank zurückzuüberweisen.

Abschnitt III

Abrechnung des Planjahres 1951

§ 6

(1) Die Investitionsträger rechnen das Investitions-Sonderkonto 1951 mit der Deutschen Investitions-